

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2018/283

Ortsrat Laatzen	am 06.11.2018	TOP:
Ausschuss für Wirtschaft und Vermögen	am 19.11.2018	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 29.11.2018	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 13.12.2018	TOP:

Gebietstausch zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Laatzen

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den beigefügten Gebietsänderungsvertrag (Anlage 1) zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Laatzen, nach einer erfolgten Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Laatzen gem. § 25 Abs. 4 S.1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), für die Stadt Laatzen zu unterzeichnen.

Sachverhalt:

An der Stadtgrenze der Landeshauptstadt Hannover zum Stadtgebiet Laatzen soll zur Erleichterung der wahrzunehmenden Aufgaben beider Kommunen ein Gebiets-tausch vorgenommen werden. Aus Sicht der Stadt Laatzen ist es vorteilhaft, die Grenzziehung entlang des Gewerbegebietes im Bereich der Ulmer Straße zu Gunsten des Stadtgebietes der Stadt Laatzen so zu verschieben, dass die Betriebsstätte der CG Chemikaliengesellschaft mbH u. Co. KG vollständig auf Laatzenener Stadtgebiet liegt. In dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) ist dieser Bereich in der Farbe Gelb markiert.

Aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover ist es vorteilhaft, die Grenzziehung entlang des ehemaligen „Wülfeler Bahnhofs“ zu Gunsten des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Hannover so zu verschieben, dass den zwischenzeitlich eingetretenen räumlichen Veränderungen Rechnung getragen wird und ein in der Örtlichkeit nachvollziehbarer Grenzverlauf entsteht. In dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) ist dieser Bereich in der Farbe Grün eingezeichnet .

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 61/Fra		TL61	TL63		

Die Vorteile für die Beteiligten und Betroffenen der Grenzänderung auf Seiten der Stadt Laatzen liegen darin, dass die jeweiligen Bauleitplanungen und sonstigen Zuständigkeiten, insbesondere bauaufsichtliche Aufgaben, Brandschutz etc. für den vorgenannten Gewerbebetrieb (CG Chemie) dann in einer Hand bei der Stadt Laatzen liegen.

Da es sich bei den Tauschflächen ausschließlich um Betriebsgelände handelt, sind keine Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Wohnsitz von der Umgliederung betroffen.

Nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können aus Gründen des öffentlichen Wohls Gebietsteile von Gemeinden umgegliedert werden. Dies kann neben einer gesetzlichen Regelung auch durch Vertrag der beteiligten Kommunen erfolgen.

Mit der Drucksache 2014/243 hatte der Rat der Stadt Laatzen dem Bürgermeister in der vorliegenden Sache folgende Ermächtigung gegeben: „Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verhandlungen mit der Landeshauptstadt Hannover zum Abschluss eines Vertrages über die Umgliederung von Gebietsteilen entsprechend der beigefügten Anlage aufzunehmen. Die Absicht zur Verhandlung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“ Jetzt liegt ein verhandelter Gebietsänderungsvertrag vor (Anlage 1), den beide Vertreter beider Städte bereit sind zu unterschreiben. Die Landeshauptstadt Hannover lässt Ihren Rat derzeit ebenfalls über die Unterzeichnung des vorliegenden Gebietsänderungsvertrages entscheiden. Mit Schreiben vom 12.08.2014 wurde die Region Hannover entsprechend über die Verhandlungen informiert und hat im Schreiben vom 05.09.2014 ihre Kenntnis darüber bestätigt und hat den Sachverhalt ebenfalls an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weitergeleitet, weil dieses für die Aufsicht über die Landeshauptstadt Hannover zuständig ist.

Gem. § 25 Abs. 4 S. 1 NKomVG ist den Einwohnerinnen und Einwohnern vor Abschluss des Gebietsänderungsvertrages die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Ein Entwurf der Bekanntmachung zur entsprechenden Anhörung liegt dieser Drucksache als Anlage 3 bei.

Nach erfolgtem Abschluss des Gebietsänderungsvertrages (Unterzeichnung durch beide Städte) bedarf der Gebietsänderungsvertrag dann noch der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG beschließt ausschließlich der Rat über Gebietsänderungen und den Abschluss von Gebietsänderungsverträgen. § 94 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG sieht vor, dass der Ortsrat bei Änderung der Grenzen der Ortschaft rechtzeitig anzuhören ist.

Jürgen Köhne

Anlagen